

Antrag der Redaktionskommission\* vom 28. Oktober 2004

**4192 a**

**A. Zusatzleistungsgesetz  
(Änderung; Aufgabenübertragung an die Sozial-  
versicherungsanstalt)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 21. Juli 2004 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. September 2004,

*beschliesst:*

Das Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2 a. Die Gemeinden, die Sozialversicherungsanstalt und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen. Information

Titel vor § 3:

**Zweiter Abschnitt: Organisation**

**A. Vollzug durch die Gemeinden**

§ 6 wird aufgehoben.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

Titel nach § 7:

## **B. Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsanstalt**

Anschluss-  
vereinbarung

§ 7 a. Die politischen Gemeinden können die Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 2 mittels Anschlussvereinbarung der Sozialversicherungsanstalt übertragen.

In der Anschlussvereinbarung kann die Aufgabenübertragung auf einzelne Leistungsarten gemäss diesem Gesetz beschränkt oder auf alle Aufgaben gemäss § 7 b Abs. 1 erweitert werden.

Aufgaben-  
verteilung

§ 7 b. Die Durchführungsstelle gemäss § 3 Abs. 1 ist insbesondere zuständig für:

- a) Beratung von Anspruchsberechtigten,
- b) Entgegennahme und Weiterleitung von Zusatzleistungsgesuchen an die Sozialversicherungsanstalt,
- c) Anhörung der gesuchstellenden Person,
- d) Prüfung und Ergänzung der eingereichten Unterlagen,
- e) Lieferung der Daten, welche die Sozialversicherungsanstalt für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

Die Sozialversicherungsanstalt ist insbesondere zuständig für:

- a) ergänzende Abklärungen des Sachverhaltes,
- b) Berechnung, Verfügung und Auszahlung der Zusatzleistungen.

Finanzierung

§ 7 c. Die Bundes- und Staatsbeiträge werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet.

Die angeschlossene Gemeinde leistet der Sozialversicherungsanstalt eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen und die Verwaltungskosten.

Erbringt eine Gemeinde die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen oder der Verwaltungskosten nicht rechtzeitig, bevorschusst der Kanton die entsprechenden Leistungen. Die Ansprüche der Sozialversicherungsanstalt gegenüber der Gemeinde gehen auf den Kanton über.

Bleibt die Vorfinanzierung der Gemeinde länger als drei aufeinander folgende Monate aus, fallen die mit der Anschlussvereinbarung auf die Sozialversicherungsanstalt übertragenen Zuständigkeiten auf die Gemeinde zurück.

Revision

§ 7 d. Die Revisionsstelle der Sozialversicherungsanstalt prüft auch die Erfüllung jener Aufgaben, welche die Anstalt auf Grund von Anschlussvereinbarungen übernommen hat.

§ 22. Abs. 1 unverändert.

Auszahlung

Die zuständige Gemeinde oder bei Vorliegen einer Anschlussvereinbarung gemäss § 7 a die Sozialversicherungsanstalt richtet die Zusatzleistungen in monatlichen Raten des Jahresbetriffnisses aus.

Abs. 3 unverändert.

§ 28. Die rechtskräftige Rückerstattungsverfügung eines Gemeindeorgans oder der Sozialversicherungsanstalt ist innerhalb des Kantons einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleichgestellt (Art. 80 SchKG).

Vollstreckbarkeit von Rückerstattungsverfügungen

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Einsprache und Beschwerde

Sind Vollzugsaufgaben gemäss § 7 a auf die Sozialversicherungsanstalt übertragen worden, so richtet sich das Rechtsmittelverfahren gegen deren Verfügungen nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines Vorstosses**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Juli 2004,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 326/2001 betreffend Änderung des Gesetzes über die Zusatzleistungen bezüglich administrativen Ablaufs der Ergänzungsleistungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 28. Oktober 2004

Im Namen der Redaktionskommission  
Der Präsident:            Die Sekretärin:  
Raphael Golta            Heidi Baumann